



Schweizerische Bundeskanzlei
Bundeshaus West
3003 Bern

Per Mail: beat.kuoni@bk.admin.ch

Bern, 30. April 2019

Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (Überführung der elektronischen Stimmabgabe in den ordentlichen Betrieb) Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Allgemeine Einschätzung

Die Mehrheit der Mitgliederstädte, welche an der verbandsinternen Konsultation teilgenommen haben, unterstützen die vorgeschlagene Gesetzesrevision klar. Eine Minderheit lehnt sie wegen zu hoher Sicherheitsrisiken bei der elektronischen Stimmabgabe ab.

Mehrere Städte betonen, dass vor einer generellen Einführung von E-Voting die Sicherheitsprobleme behoben werden müssen. Ein Vertrauensdefizit zu Beginn der Umsetzungsphase der neuen elektronischen Stimmabgabe ist unbedingt zu vermeiden.

Konkrete Anliegen

Wir beantragen zudem, dass die Risiken beim Einsatz der elektronischen Stimmabgabe bereits bei der Zertifizierung der Systeme beurteilt werden und von den Kantonen im Bewilligungsprozess nicht nochmals dargelegt werden müssen. Eine Mehrheit der Städte begrüsst zudem aus Effizienzgründen die Bestrebungen, dass bei elektronischer Stimmabgabe die Stimmunterlagen weitgehend dematerialisiert werden. Andernfalls befürchten die Städte Kostensteigerungen auf kommunaler Ebene als Konsequenz der Einführung der elektronischen Stimmabgabe.



Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer im beiliegenden Fragebogen dargelegten Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Stv. Direktor

Martin Tschirren

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband



Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (Überführung der elektronischen Stimmabgabe in den ordentlichen Betrieb): Fragebogen zum Vernehmlassungsverfahren

Vernehmlassung vom 19. Dezember 2018 bis zum 30. April 2019

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation

Schweizerischer Städteverband, Monbijoustrasse 8, Postfach, 3001 Bern

Kontaktperson für Rückfragen [Name, E-Mail, Telefon]

Alex Bukowiecki Gerber, alex.bukowiecki@staedteverband.ch; 031 356 32 32

1. Allgemeine Bestimmungen zu den Stimmabgabeverfahren

- 1.1. Sind Sie mit der Neuordnung der Grundsätze der Stimmabgabe und der einheitlichen Festlegung der Anforderungen an die Verfahren der Stimmabgabe einverstanden (Art. 5 und 6 E-BPR)?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

- 1.2. Begrüssen Sie die Verankerung der Stimmabgabe an der Urne am Wahl- und Abstimmungstag und die Änderung bezüglich der vorzeitigen Stimmabgabe (Art. 7 E-BPR)?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

2. Bestimmungen betreffend die elektronische Stimmabgabe

- 2.1. Erachten Sie eine Bewilligung durch den Bundesrat für den Einsatz der elektronischen Stimmabgabe im ordentlichen Betrieb für sinnvoll?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.



2.2. Ist der Geltungsbereich des Öffentlichkeitsgrundsatzes in Artikel 8c E-BPR genügend klar abgesteckt?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

2.3. Halten Sie das Bewilligungsverfahren auf Gesetzesstufe für ausreichend und zweckmässig geregelt?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Die Risiken sollten bereits mit der Zertifizierung des Systems abgehandelt werden und nicht nochmals durch die Kantone dokumentiert werden müssen (Art. 8d Abs. 1 lit. B E-BPR)

2.4. Halten Sie die in Artikel 8e E-BPR vorgesehene Möglichkeit einer Anmeldung für die elektronische Stimmabgabe, die mit Einschränkungen bei der Nutzung der anderen Stimmkanäle verbunden ist, für sinnvoll?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

2.5. Ist die in Artikel 8e Absatz 1 Buchstabe b E-BPR vorgesehene Möglichkeit, an der Urne abzustimmen und zu wählen, wenn die elektronische Stimmabgabe nicht möglich ist, ausreichend, um die Ausübung der politischen Rechte sicherzustellen?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

3. Dematerialisierung der Stimmunterlagen für die elektronische Stimmabgabe

3.1. Sind Sie der Auffassung, die Bundesgesetzgebung solle die Kantone ermächtigen, die Stimmunterlagen unter Bedingungen ganz oder teilweise zu dematerialisieren?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.



Artikelweise Detaillierterörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

BPR Art. Art. LDP LDP art.	Nötig? Nécessaire? Necessaria?	Tauglich? Adéquat? Adeguata?	Praktikabel? Applicable? Realizzabile?	Aenderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
5 I	Ja	Ja	Ja		
5 II	Ja	Ja	Ja		
6 I	Ja	Ja	Ja		
6 II	Ja	Ja	Ja		
7 I	Ja	Ja	Ja		
7 II	Ja	Ja	Ja		
8 ^{bis}	Ja	Ja	Ja		
8a I	Ja	Ja	Ja		
8a II	Ja	Ja	Ja		Mehrere Mitgliederstädte betonen, dass die Zertifizierung von Systemen erst erfolgen darf, wenn die momentanen Sicherheitslücken behoben sind. Kritisch beurteilt wird aus Risikoüberlegungen von einigen Mitgliedern auch die Tatsache, dass momentan nur das System eines Anbieters kurz vor der Marktreife steht. Systembetreiber haben zu gewährleisten, dass das Datenmanagement ausschliesslich auf Servern im Inland stattfindet.



Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

BPR Art. Art. LDP LDP art.	Nötig? Nécessaire? Necessaria?	Tauglich? Adéquat? Adeguata?	Praktikabel? Applicable? Realizzabile?	Aenderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
8b I	Ja	Ja	Ja		
8b II	Ja, aber anders regeln	Wenig	Wenig		Es sollte Angelegenheit des Bundes sein, dass die Nachvollziehbarkeit im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens des Systems validiert wird.
8b III	Ja, aber anders regeln	Wenig	Wenig		Es sollte Angelegenheit des Bundes sein, dass die Nachvollziehbarkeit im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens des Systems validiert wird.
8c	Ja	Ja	Ja		
8d I	Ja, aber anders regeln	Wenig	Wenig		8d I, Bst. b: Die Risiken sollten bereits mit der Zertifizierung des Systems beurteilt werden und nicht nochmals durch die Kantone dokumentiert werden müssen.
8d II	Ja	Ja	Ja		
8d III	Ja	Ja	Ja		
8e I	Ja	Ja	Ja		Eine Mehrheit der Mitgliederstädte rechnet damit, dass mit der Einführung des E-Votings die Kosten für Kantone und Städte steigen werden. Diese können kaum kompensiert werden, solange eine vollständige Dematerialisierung nicht möglich ist. Die Mehrheit der Mitglieder unterstützt daher die Bestrebungen hinsichtlich einer vollständigen Dematerialisierung der Stimm- und Wahlunterlagen.



Artikelweise Detaillierterörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

BPR Art. Art. LDP LDP art.	Nötig? Nécessaire? Necessaria?	Tauglich? Adéquat? Adeguata?	Praktikabel? Applicable? Realizzabile?	Aenderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
8e II	Ja	Ja	Ja		
12 I–III 38 I, IV–V 49 I–III	Ja	Ja	Ja		
47 I ^{ter}	Ja	Ja	Ja		
84 II	Nein	Nein	Nein	Die Bundesratskompetenz darf nur so weit gehen wie dies zur bundesweiten Gewährleistung einer sicheren Auszahlung nötig ist.	
84 III	Nein	Nein	Nein	Auch wenn die Plausibilisierung unbestrittenermassen eine wichtige Voraussetzung für eine zuverlässige, sichere elektronische Auszahlung darstellt, ist es nicht erforderlich und stufengerecht, dies auf Gesetzesstufe zu regeln. Eine Präzisierung auf Verordnungsstufe kann mehr Klarheit schaffen.	